



NR. 05/2015

### **ELEKTRONISCHE ABGABE VON STEUERBERICHTEN**

Mit dieser Kundeninformation möchten wir Sie über die gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen und Berichten an die zuständigen Steuerbehörden und Fonds informieren.

Am 28. Juni 2013 trat die Gesetzesänderung № 134-FS bzgl. Kap 21, Art. 174, Abs. 5 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation (RF) in Kraft, der zu Folge die Umsatzsteuererklärung eines Unternehmens ab 2014 nur noch in elektronischer Form abgegeben werden darf. Diese Regelung wurde ab 2015 auf die Sozial- und Rentenversicherungsdeklaration für Unternehmen mit mehr als 25 Mitarbeitern verpflichtend ausgeweitet. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist eine Strafe in Höhe von 200 Rubel zu erwarten (§119, Abs. 1, StGB RF).

Die elektronische Abgabe der Berichte erfolgt mittels eines entsprechenden Softwareprogramms, was bei zahlreichen Anbietern erworben werden kann. Das Programm gewährleistet die sichere Übermittlung der Steuererklärungen an die örtlich zuständige Steuerbehörde bzw. den Renten- oder Sozialversicherungsfond mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift des Absenders. Die elektronische Unterschrift bestätigt Inhalt und Versand der Berichte. Bis dato kann für die Abgabe in elektronischer Form nur die Unterschrift des Generaldirektors bzw. nur eine Unterschrift pro Unternehmen beantragt werden. Das Vier-Augen-Prinzip ist somit noch nicht zulässig.

Grundsätzlich können Unternehmen neben der obligatorischen Umsatzsteuererklärung und der Sozial- und Rentenversicherungsdeklaration, auch alle weiteren steuer- und handelsrechtlichen Deklarationen und Berichte für den Quartals- und Jahresabschluss in elektronischer Form abgeben. Die Abgabe der zusätzlichen Dokumente ist lediglich mit dem Anbieter des Softwareprogramms abzustimmen, es ist kein zusätzlicher Antrag bei der Steuerbehörde oder anderen Berichtsstellen nötig. Die entsprechende Kommunikation mit der Behörde sowie die Bereitstellung der Berichtsform für die zusätzlichen Steuererklärungen erfolgt ebenso durch den jeweiligen Anbieter des Programms.

Durch enge Abstimmung zwischen den Behörden und den Softwareanbietern, sind die aktuellsten Vorlagen der Berichtsformen automatisch verfügbar. Das Programm bietet außerdem eine Prüffunktion, die Inhalte der Dokumente auf Vollständigkeit und Plausibilität kontrolliert und so hilft, formale Fehler zu reduzieren. Nach der elektronischen Abgabe der Deklarationen wird automatisch eine Bestätigung über den Eingang der Berichte bei der zuständigen Behörde versandt. Die Bestätigung ist Teil der elektronischen Postfunktion, die in der Software mitenthalten ist. Neben dem Erhalt von Informationen und Neuigkeiten zu Gesetzesänderungen kann auch der gesamte Briefwechsel mit den Behörden über das Softwareprogramm abgewickelt werden.

Die Abgabe in elektronischer Form ersetzt die Abgabe in Papierformat vollständig, was zu erhöhter Vertraulichkeit und dem Schutz des Berichtswesens beiträgt.

In untenstehender Tabelle sind zur Übersicht grundlegende steuer- und handelsrechtliche Deklarationen einer GmbH (russ. OOO) zu Quartals- und Jahresabschlüssen dargestellt. Neben der Abgabefrist ist die Möglichkeit bzw. Pflicht der elektronischen Abgabe vermerkt. In Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens sind natürlich ggf. noch weitere Quartals- und Jahresabschlussberichte einzureichen.

30.07.2015

#### swilar 000

Geschäftsführerin Daria Pogodina Lesnaya ul. 43 RU-127055 Moskau Tel. +7 499 9783787

#### swilar Gmbh

Geschäftsführer Tobias Schmid Bachfeldstraße 3 D-86899 Landsberg /Lech Tel. +49 8248 960373

Geschäftsführer Dr. Georg Schneider Schlehenweg 14 D-53913 Swisttal Tel.+49 2226 908258

Regionalvertretung Wien Bernhard Begemann Tel. +43 660 4001065

Seite 1 von 2



# Quartalsberichte

Behörde	Bericht	Fristen	Elektronische Abgabe
Steuerbehörde (FNS)	Umsatzsteuer- deklaration	Quartalsweise zum 25. des Folgemonats nach Quartalsabschluss	Pflicht
Steuerbehörde (FNS)	Gewinnsteuer- deklaration	Quartalsweise zum 28. des Folgemonats nach Quartalsabschluss	Wahl
Versicherungs- fond (FSS)	Sozialversicher- ungsdeklaration	Quartalsweise zum 20. des Folgemonats nach Quartalsabschluss	Wahl; Pflicht, wenn Anzahl der Mitarbeiter ≥ 25
Rentenfond (PFR)	Rentenversicher- ungsdeklaration	Quartalsweise zum 15. des zweiten Folgemonats nach Quartalsabschluss	Wahl; Pflicht, wenn Anzahl der Mitarbeiter ≥ 25

## **Jahresabschlussberichte**

Behörde	Bericht	Fristen	Elektronische Abgabe
Steuerbehörde (FNS)	Lohnsteuer- deklaration	Jährlich zum 1. April des Folgejahres	Wahl Pflicht (Anzahl der MA ≥ 10)
Steuerbehörde (FNS) und Statistisches Amt der RF	Bilanz; Gewinn- und Verlust- rechnung (GuV); Anhang zur GuV; Eigenkapital- spiegel; Kapitalfluss- rechnung	Jährlich zum 31. März des Folgejahres	Wahl

Gerne beraten wir Sie persönlich und detailliert, sollten Sie noch weitere Informationen zum Thema benötigen. Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:

Veronika Kofler, Finanzdirektorin swilar OOO

M: <u>veronika.kofler@swilar.ru</u>, T: +7 (906) 703 11 44

Natalia Safiulina, Hauptbuchhalterin swilar 000

M: Natalia.safiulina@swilar.ru, T: +7 (499) 978 37 87